

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/733

A04

17. Januar 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder, und Jugend vom
19.01.2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen erbetenen Bericht zum Thema
„60,2 Millionen Euro für Kitas und Tagespflege in der Energiekrise“ mit
der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Familie,
Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

60,2 Millionen Euro für KiTas und Tagespflege in der Energiekrise

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 19.01.2023

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 20.12.2022 die Einwilligung gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 in Ausgaben zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (Vorlage 18/617) erteilt.

Kindertagesbetreuung

Die o.g. Vorlage enthält in der Anlage unter Ziffer I.30 die Maßnahme „Sicherung von Angeboten der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege“. Hierfür stellt der Landtag Ausgabeermächtigungen in Höhe von bis zu 60.200.000 Euro bereit. Bereits die Landtagsvorlage enthält erste Informationen hinsichtlich des beabsichtigten Auszahlungsmodus.

Gerne konkretisiert das MKJFGFI im Rahmen dieses Berichtes die Planungen hinsichtlich der Berechnung und Verteilung der Mittel:

Berechnung des einmaligen Aufschlags für außergewöhnliche Belastungen

Die Berechnung des einmaligen Aufschlags für außergewöhnliche Belastungen erfolgt auf Basis der Kindpauschalen und soll als einmaliger Aufschlag sowohl auf die Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen als auch auf die Kindertagespflegepauschalen gezahlt werden.

Die Kindpauschalen enthalten einen für die Berechnung der Fortschreibungsrate (§ 37 Kinderbildungsgesetz) rechnerisch berücksichtigten Sachkostenanteil von 10 %. Durch die bereits zum 01.08.2022 angehobenen Kindpauschalen ist der Sachkostenanteil rechnerisch bereits um 2,67 % gesteigert worden. Zum 01.08.2023 soll der Sachkostenanteil rechnerisch erneut um 7,64 % gesteigert werden.

Diese Steigerung der Sachkosten zum 01.08.2023 nimmt das Land nun für das gesamte Kindergartenjahr 2022/23 vorweg, indem es einen einmaligen Aufschlag aus den rechnerisch hinterlegten Sachkostenanteil in Höhe von 7,64 % zahlt. Dieser ergibt sich aus der Steigung des allgemeinen Verbraucherpreisindex des letzten Jahres.

Dies bedeutet zum Beispiel für ein Kind in Gruppenform IIb (U3-Gruppe, 35 Stunden Betreuungsumfang) einen Aufschlag von 141,90 Euro (18.573 Euro Kindpauschale x 10 % rechnerisch hinterlegter Sachkostenanteil x 7,64 % Steigerung).

Für die Kindertagespflege leitet sich der einmalige Aufschlag für außergewöhnliche Belastungen auf die Kindertagespflegepauschalen aus dem Verhältnis der Kindertagespflegeplätze an allen Plätzen der Kindertagesbetreuung (ca. 1:9) in Bezug auf die nach obigem Muster errechnete Gesamtsumme der Förderung der Kindertageseinrichtungen ab. Der Aufschlag beträgt 80,05 € pro Kindertagespflegepauschale.

Dieser einmalige Aufschlag wird zu 100 % durch das Land finanziert. Die Höhe der KiBiz-Pauschalen und der Landeszuschüsse für Kinder in Kindertagespflege bleiben davon unberührt.

Verteilung der Mittel

Die Auszahlung der zusätzlichen Haushaltsmittel soll in Form eines einmaligen Aufschlags auf die Kindpauschalen bzw. Kindertagespflegepauschalen erfolgen.

Der Berechnungsweg des einmaligen Aufschlages berücksichtigt durch seinen prozentualen Ansatz den unterschiedlichen Energiebedarf der jeweiligen Einrichtung, der sich aus dem Betreuungsumfang, den Gruppengrößen und der Anzahl der Gruppen ergibt.

Der einmalige Aufschlag, den das Land je in öffentlich finanzierter Kindertagespflege betreutem Kind an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also die Jugendämter leistet, ist von diesen bei der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch, die die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand umfasst, zu berücksichtigen, mithin an die Kindertagespflegepersonen weiterzuleiten. Dadurch, dass der einmalige Aufschlag für die Kindertagespflege auf Grundlage der Zahl der Plätze gezahlt wird, berücksichtigt er den unterschiedlichen Energiebedarf in den Kindertagespflegestellen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt als fachbezogene Pauschale nach § 29 HHG 2023 über die Landesjugendämter an die kommunalen Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendämter werden im Rahmen der Auszahlung verpflichtet im Rahmen einer rechtsverbindlichen Bestätigung nachzuweisen, dass die Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weitergereicht wurden.

Die Mittel sollen zeitnah den Landesjugendämtern zur Bewilligung zugewiesen werden. Ein Antrag der Jugendämter ist hierbei nicht erforderlich. Dieses Verfahren wurde bereits im Dezember sowohl mit den kommunalen Spitzenverbänden wie auch den Landesjugendämtern abgestimmt.

Jugendhilfe

In der v.g. Vorlage sind ebenfalls in der Anlage unter Ziffer I.27 und I.28 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Angeboten für Jugendliche sowie für Einrichtungen der Jugendhilfe wie z.B. Jugendbildungsstätten, Tagungshäuser, Jugendwerkstätten enthalten. Der Berechnung des einmaligen Aufschlags wurde die Verteilung der Mittel bei

der Strukturförderung analog der Verteilung der Mittel bei der Ermittlung des Dynamisierungsfaktors zugrunde gelegt.

Die Auszahlung der zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v 2.000.000 Euro für die unter Ziffer I.27 genannten Maßnahmen sollen zum Einem in Form der fachbezogenen Pauschale nach § 29 HHG 2023 über die Landesjugendämter gem. der Förderpositionen 1.1, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.8 (anteilig) sowie zum anderen in der Pos. 1.9 des Kinder- und Jugendförderplans auf Antragstellung (in Form von Änderungsanträgen) erfolgen. Die Verausgabung der Mittel soll der Sicherung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, insbesondere der Aufrechterhaltung von Angeboten für Kinder und Jugendliche dienen. Die Träger werden im Rahmen der Auszahlung bei der fachbezogenen Pauschale gem. § 29 HHG 2023 verpflichtet im Rahmen einer rechtsverbindlichen Bestätigung die Verwendung der Pauschalmittel zu bestätigen. In der Pos. 1.9 erfolgt die Prüfung der Verwendung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Die Auszahlung der zusätzlichen Haushaltsmittel iHv 4.000.000 EUR für unter Ziffer I.28 genannten Maßnahmen sollen im Rahmen eines Antragsverfahrens analog zum Verfahren der Rettungsschirmmittel während der Corona-Pandemie ausgebracht werden.